

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Michael Rohregger | Norbert Schrottmeyer | Mario Schmieder | Norbert Wess

Wirtschaftsstrafrecht

Recht auf Beschränkung der Akteneinsicht
Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit (Teil I)
Untreue durch Aufsichtsratsmitglieder

Europastrafrecht

Grenzen der Einziehung bei gutgläubigen Dritten

Finanzstrafrecht

Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie
Verbandsverantwortlichkeit und Beschuldigtenrechte
Vermehrte Gerichtszuständigkeit in Finanzstrafsachen

Aus Sicht der Finanzstrafbehörde

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Praxisinformationen

Rechtsprechungsübersicht, Literaturreisenschau

Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit aus Sicht des Buchsachverständigen (Teil I)

Rudolf Siart / Andreas Neuhold / Klaus Rieder

Das für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oftmals als richtungweisend bezeichnete OGH-Urteil vom 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w, feiert sein zehnjähriges Bestehen. Dies nehmen die Autoren zum Anlass, die Bedeutung, aber auch die Grenzen der in diesem Urteil erstmals konkretisierten Vorgehensweise bei der Feststellung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit für die Sachverständigenpraxis zu erörtern. Nicht zuletzt, weil sich trotz der langen Zeit noch immer kein ausreichend sachgerechter Zugang in der Praxis entwickelt hat.

Dieser Beitrag widmet sich dem genannten Urteil des OGH und der darin geforderten Rechenmethode sowie der seither dazu veröffentlichten Literatur. In einem zweiten Teil (der im Juliheft der ZWF erscheinen wird) erfolgt die kritische Auseinandersetzung mit dem Problem der oft eingeschränkten Informations- und Datenlage. Dazu wird eine aus Sicht der Autoren praktikable Methode dargelegt, die der Rechenmethode des OGH und den Anforderungen der Praxis genügen soll.



WP/StB Prof. Mag. Rudolf Siart ist geschäftsführender Gesellschafter der SLT Siart Lipkovich + Team GmbH & Co KG und der Prof. Siart Gutachten GmbH sowie Buchsachverständiger in Wien.

1. Grundlegendes

Buchsachverständige werden von Gerichten einzelfallbezogen zur Unterstützung bei der Klärung der vorgelagerten Tatfrage zur Beurteilung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit zurate gezogen. Dies dient insb der vorgelagerten Bereitstellung einer betriebswirtschaftlichen Entscheidungsgrundlage für die final durch das Gericht zu lösende Rechtsfrage. Es gilt zu zeigen, dass nicht vermeintlich unterschiedliche Disziplinen und Welten aufeinandertreffen, sondern beide – wenn auch aus anderen Zugängen – demselben Ziel verpflichtet sind. Wenn hierzu eine gemeinsame Sprache bzw ein gemeinsames Verständnis geschaffen werden kann, ist viel erreicht.

Dabei ist die Aufgabe des Sachverständigen, die *Ex-ante*-Sicht des Schuldners im Untersuchungszeitraum anhand der ihm zur Verfügung stehenden und im Rahmen der ordnungsgemäßen Befundaufnahme beschaffbaren Informationen nachzubilden. Ziel ist es zu klären, ob und – falls ja – wann die objektive Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Die Lösung der Frage der subjektiven Erkennbarkeit wird hier nicht behandelt.

Im theoretischen Optimalfall stehen den Buchsachverständigen alle Informationen zur Verfügung, um der vom OGH in seinem Urteil vom 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w, geforderten Rechenmethode gerecht zu werden. In der Diskrepanz zwischen dem im Rahmen einer ordnungsgemäßen Befundaufnahme benötigten sowie dem zu ermittelnden und auch tatsächlich erhaltenen Informationsumfang liegt jedoch ein vor allem im Schrifttum oft übersehenes grundsätzliches Problem.



Andreas Neuhold, MSc ist Revisor und Steuerberater bei der Prof. Siart Gutachten GmbH in Wien.

2. Das Urteil des OGH

Mit dem gegenständlichen Urteil hat der OGH im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens der Zahlungs(un)fähigkeit erstmalig eine höchstgerichtliche Richtschnur für den „Durchschnittsfall“ vorgegeben, bei der die geltenden Begriffe der bisherigen OGH-Rsp letztlich in Prozentsätzen und Fristen konkretisiert wurden. Die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit wird anhand dieser Richtwerte quantitativ überprüfbar.

Doch schon an dieser Stelle tun sich für Sachverständige erste Probleme auf: Die im Judikat für den Durchschnittsfall angeführten Richtwerte (Liquiditätslücke > 5 % der fälligen Schulden zum untersuchten Stichtag [in der Folge: Stichtag X] und vollständige Schließung dieser Lücke binnen drei, maximal fünf Monaten nach Stichtag X) geben den Gerichten (und vorab dem Sachverständigen) zwar die Möglichkeit zur Berücksichtigung der im Einzelfall bestehenden Besonderheiten, sie sind jedoch kein genereller „Freibrief“ für die Beurteilung eines jeden Sachverhalts nach demselben Schema. Sohin haben die Sachverständigen die Gerichte auf die Besonderheiten im Einzelfall hinzuweisen und gegebenenfalls eine Auftragskonkretisierung einzuholen, um eine Variantenvielfalt zu vermeiden.



Mag. Klaus Rieder ist Revisor und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Prof. Siart Gutachten GmbH in Wien.

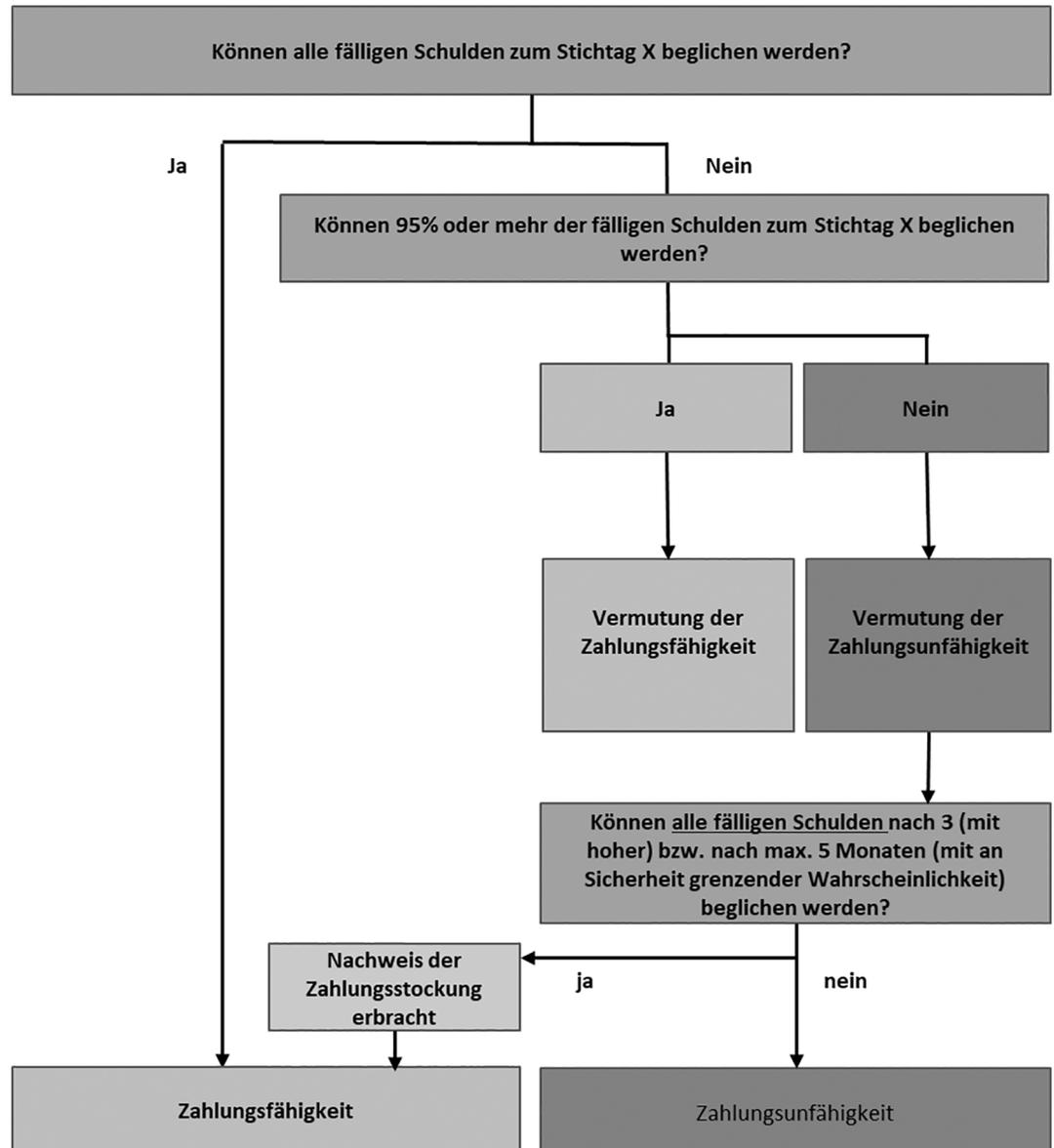
3. Die Rechenmethode des OGH

Zum Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit führt der OGH in seinem Urteil 3 Ob 99/10w aus: „Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 KO [IO] liegt vor, wenn der Schuldner mehr als 5 % aller fälligen Schulden

nicht begleichen kann [– und notwendige Mittel nicht alsbald (im Durchschnittsfall drei Monate) beschaffen kann]; kann er 95 % oder mehr begleichen, darf ein Zahlungsempfänger von Zahlungsfähigkeit ausgehen.“

Zahlungsunfähigkeit bedingt sohin nicht nur, dass die Gegenüberstellung der vorhandenen (paraten) Mittel mit den fälligen Schulden zu einem untersuchten Stichtag X eine Deckungslücke > 5 % der fälligen Schulden ergibt, sondern auch, dass die Mittel zur Schließung dieser Lücke auch nicht „alsbald beschafft“ werden können. Es ist also auch zu prüfen, ob es sich bei der zum Stichtag X bestehenden Liquiditätslücke allenfalls nur um eine vorübergehende Zahlungsstockung handelt. Die Frist zur Beschaffung der zum Stichtag (noch) fehlenden Mittel wird vom OGH für den Durchschnittsfall mit drei Monaten anberaumt, wobei eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Gelingen vorausgesetzt wird. „Eine noch längere Frist, höchstens aber etwa fünf Monate, setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist.“¹

Zusammenfassend lässt sich aus dem Urteil des OGH folgende Vorgehensweise ableiten:



Diese vom OGH skizzierte Rechenmethode stößt in der Praxis jedoch an ihre Grenzen. Von einer lückenlosen Datengrundlage ausgehend, scheitert der Sachverständige bei der Lösung der Vorfrage zur Tatfrage anhand des gezeigten Rechenschemas in der Regel daran, dass die damals aus Ex-ante-Sicht zum Stichtag X vorliegenden Informationen des Schuldners nicht vorliegen oder nicht vorgelegt werden (können).

Dies betrifft in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Kenntnis bzw. Feststellbarkeit der fälligen Verbindlichkeiten zum besagten Stichtag X. Vor diesem Problem steht jedoch nicht nur der meist

¹ OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w.

lange im Nachhinein beigezogene externe Sachverständige, sondern grundsätzlich jeder externe Dritte – insb auch jeder Gläubiger (Zahlungsempfänger), der sich der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners vergewissern möchte.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass das genannte Urteil aus dem Anfechtungsrecht hervorgegangen ist. Unter der Rahmenbedingung fehlender Daten entspricht die aus dem Anfechtungsrecht herrührende Denkweise (Beweis vs Gegenbeweis) jedoch nicht der gelebten Unternehmerpraxis. Bereits die maßstabgerechte Vorgehensweise eines internen Informationsinhabers (zB Geschäftsleiter der Schuldnerin) weicht diametral von der geforderten tagesgenauen Prüfung der Zahlungsfähigkeit ab. Ein entsprechend der Maßfigur agierender Unternehmer „denkt“ dabei in „Finanztöpfen“. Er rechnet überwiegend in den durch die Finanztöpfe vorgegebenen Abfolgen und prüft, ob die demnächst anstehenden Zahlungen mit den vorhandenen und demnächst eingehenden Mittel bestritten werden können. Sofern dies nicht mehr gewährleistet ist (die Finanztöpfe nicht reichen oder knapp werden), wird er (zwangsläufig) in kürzeren Abständen rechnen und überprüfen.

4. Das Urteil des OGH als Zusammenfassung der bisherigen Judikatur

Das genannte Urteil des OGH ist das Ergebnis der konsequenten Entwicklung der Rsp des OGH. Jedoch sind die bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausjudizierten und heute noch gültigen Grundüberlegungen zur Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit dadurch nicht ersatzlos verschwunden, sondern wurden im Zeitablauf stetig präzisiert und in besagtem Urteil zusammengefasst.

So ändert sich etwa grundsätzlich weiterhin nichts daran, dass der Schuldner bei der Beurteilung des Vorliegens der Zahlungs(un)fähigkeit an seiner unternehmerischen Sorgfalt² sowie seiner redlichen wirtschaftlichen Gebarung³ zu messen ist und sich dabei auch an „Grundsätze wirtschaftlichen Handelns“⁴ zu halten hat.

Bei näherer Betrachtung der Einzelschritte der geforderten Rechenmethode des OGH sollte dem Anwender klar werden, dass das Höchstgericht zwei voneinander losgelöst zu berechnende, jedoch in der Gesamtbetrachtung ergänzende Rechenschritte fordert. So nahm *Dellinger* bereits im Jahr 1999 vor dem Hintergrund der damaligen höchstgerichtlichen Judikatur die wesentlichen Eckpunkte vorweg, die im Jahr 2011 im ergangenen OGH-Urteil in konsistenter Weise Eingang fanden (Hervorhebungen durch die Autoren):

„H. Ergebnis/Präzisierung des Zahlungsunfähigkeitsbegriffs

Zahlungsunfähig ist ein Schuldner, der mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, alle seine fälligen Schulden zu bezahlen, sofern es sich bei diesem Zustand nicht um eine bloße Zahlungsstockung handelt. Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Schuldner, mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, sich die nötigen Zahlungsmittel zu verschaffen, um

1. *innerhalb angemessener Frist von längstens etwa drei bis sechs Monaten zu pünktlicher Zahlungsweise zurückzukehren und um*
2. *alle fälligen (und alle während dieser angemessenen Frist fällig werdenden) Verbindlichkeiten wenigstens innerhalb der jeweiligen verkehrsüblichen Zuwartefristen zu zahlen.*⁵

Den Ausführungen *Dellingers* – so auch jenen des OGH – ist unmissverständlich zu entnehmen, dass neben der Stichtagsbetrachtung (parate Mittel zu fälligen Verbindlichkeiten) im Rahmen der Ermittlung der alsbald beschaffbaren Mittel auch die während der zur Mittelbeschaffung angemessenen Frist fällig werdenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Die gesamtheitliche Betrachtung der beiden Rechenschritte des OGH war auch zentrales Thema des mit 10. 4. 2019 vom Fachsenat für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer publizierten Fachgutachtens zur Zahlungsunfähigkeit (kurz: KFS/BW 7). Vorrangige Zielsetzung dabei war die Schaffung von mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik für den damit befassten Adressatenkreis. Unter der Mitarbeit facheinschlägiger Experten wurde darin die bis zum Publikationsdatum ergangene höchstgerichtliche Judikatur und Expertenmeinung berücksichtigt.

² Vgl § 347 UGB („Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers“); § 25 Abs 1 GmbHG („Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“); § 84 Abs 1 AktG („Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“).

³ OGH 18. 11. 2003, 14 Os 58/03; 22. 10. 2007, 1 Ob 134/07y; ähnlich OGH 13. 2. 1979, 13 Os 10/79; 11. 6. 1980, 11 Os 63/80; 8. 4. 1986, 11 Os 206/85; 9. 9. 1986, 10 Os 46/86; 2. 4. 1987, 12 Os 143/86; 8. 11. 1988, 11 Os 51/88; 12. 4. 1989, 14 Os 164/88; 6. 2. 1990, 14 Os 113/89; 24. 4. 1990, 14 Os 154, 155/89; 1. 6. 1990, 11 Os 75, 76/89; 20. 2. 1991, 11 Os 87/90; 10. 7. 1991, 13 Os 58/91; 25. 3. 1992, 3 Ob 503/92; 18. 9. 1996, 13 Os 112/96; 11. 3. 1999, 12 Os 147/98; 27. 1. 2004, 14 Os 160/03; 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w; 19. 11. 1981, 4 Ob 547/81, 26. 1. 2010, 14 Os 82/09d; 19. 11. 1981, 4 Ob 547/81; ähnlich OGH 8. 11. 1988, 11 Os 51/88; 1. 6. 1990, 11 Os 75, 76/89; 27. 9. 1990, 7 Ob 655/90; 15. 10. 1992, 8 Ob 516/91; 11. 11. 1986, 2 Ob 532, 533/86.

⁴ Vgl § 159 Abs 5 StGB.

⁵ Vgl *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 62.

Hinsichtlich der im Fachgutachten grundlegenden Definition der Zahlungs(un)fähigkeit wird dort ausgeführt (Hervorhebungen durch die Autoren):

KFS/BW 7, Rz 8 und 9

„(8) ‚Nach Rechtsprechung und Lehre liegt Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO vor, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu bezahlen[,] und er sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald verschaffen kann.‘

(9) Diese Definition stellt im ersten Teil auf eine Stichtagsbetrachtung ab und enthält mit dem zweiten Teil (... voraussichtlich ...) ein prognostisches Element. Die beiden Teile ergänzen einander: Wenn die Stichtagsbetrachtung (erster Teil) eine Liquiditätslücke ergibt, muss geprüft werden (zweiter Teil), ob der objektive Zustand der Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich einen Dauerzustand bildet oder dieser nur kurzfristiger Natur ist, sodass von einer bloßen Zahlungsstockung auszugehen ist. ‚Zahlungsunfähigkeit ist dann nicht anzunehmen, wenn die Unfähigkeit, finanzielle Verbindlichkeiten zu befriedigen, in verhältnismäßig kurzer Zeit behoben werden kann.‘“

Zwar zielt der erste Teil der Definition auf die Stichtagsbetrachtung im Sinne der Ermittlung des (statischen) Finanzstatus ab, der zweite Teil enthält hingegen ein prognostisches Element im Sinne eines (dynamischen) Finanzplans. Explizit wird ausgeführt, dass sich beide Teile ergänzen; dh eine isolierte Betrachtung nur eines dieser Teile wäre nicht sachgerecht. Klargestellt wird sohin, dass die Frage nach einem im Schrifttum teilweise vertretenen statischen oder dynamischen Ansatz weg von einem Entweder-oder⁶ hin zu einem Sowohl-als-auch zu beantworten ist.

Rechenschritt 1 (Finanzstatus bzw Betrachtung zum Stichtag X) reicht bei Feststellung einer Überdeckung der paraten Mittel über die fälligen Schulden allein bereits aus, um die Tatfrage in Richtung einer vorliegenden Zahlungsfähigkeit zu beantworten. Dies, weil eine Zahlungsstockung in diesem Fall ausgeschlossen werden kann und sohin vom Schuldner der Gegenbeweis nicht erbracht werden muss.

Genauso würde allein ein positiver Finanzplan im Sinne des zweiten Rechenschritts, der zeigt, dass alle fälligen und fällig werdenden Verbindlichkeiten im Betrachtungszeitraum gedeckt werden können, zum selben Ergebnis führen, weil eine allenfalls bestehende Liquiditätslücke zum Stichtag X jedenfalls geschlossen werden kann. Daher ist bei einem positiven Finanzplan, aus dem plausibel abgeleitet werden kann, dass alle im Planungszeitraum fälligen (und fällig werdenden) Schulden beglichen werden können, eine Ermittlung des Finanzstatus (parate Mittel abzüglich der fälligen Schulden) zum Stichtag X (Beginn der Betrachtungsperiode) für das Ergebnis nicht notwendig.

Im Rahmen der Stichtagsbetrachtung (Rechenschritt 1) sind die (tatsächlich) fälligen Schulden und die vorhandenen paraten Mittel („bereite Zahlungsmittel“⁶) sehr eng auszulegen, weil es sich um eine Zeitpunkt- und nicht um eine Zeitrumbetrachtung wie bei Rechenschritt 2 handelt. Unter „bereite Zahlungsmittel“ werden dabei nicht nur die aus der Bilanz ersichtlichen Bankguthaben und Kassenstände, sondern auch ausnutzbare Kreditlinien und „kurzfristig verwertbares Vermögen“ wie Schecks, Wechsel, sofort verwertbare Wertpapiere oder Edelmetalle verstanden.⁷

Wesentliches Kriterium ist dabei die unmittelbare Verwertbarkeit von Vermögen (jederzeit und prompt zu Bargeld zu machen). Daher fallen im Rahmen der Stichtagsbetrachtung etwa Forderungen, andere Wertpapiere, Vorräte und Schmuck oder Kunstwerke nicht unter die „bereiten Zahlungsmittel“ zum Stichtag. Deren Verwertung ist den „alsbald verschaffbaren“ Mitteln zuzuordnen, die nur im zweiten Schritt – sohin in einem Finanzplan zur Untersuchung einer allfälligen Zahlungsstockung – berücksichtigt werden.⁸

Unter „fällige Schulden“ werden ausschließlich zum Stichtag bereits fällige Geldschulden verstanden, weshalb etwa Verpflichtungen zu einer Sachleistung erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sie mangels vertragsgemäßer Erfüllung zu Geldschulden führen.⁹

Können bei dieser Gegenüberstellung zum untersuchten Stichtag die vorhandenen liquiden Mittel weniger als 95 % der (tatsächlich) fälligen Verbindlichkeiten decken, ist die Anwendung der Zukunftskomponente gemäß Rechenschritt 2 erforderlich, um eine eindeutige Abgrenzung von einer allfälligen, vorübergehenden Zahlungsstockung vorzunehmen.

Für den zweiten Teil der Prüfung der Tatfrage – der Finanzplanung – sind die erst künftig fällig werdenden Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Planungszeitraums – auch im Sinne Dellingers – zu berücksichtigen.¹⁰ Selbiges gilt selbstredend für in diesem Zeitraum fällig werdende Forderungen.

⁶ Vgl etwa Isola/Seidl/Sprajc, Zur Zahlungsunfähigkeit – Plädoyer für eine „statische“ bzw einheitliche Auslegung, ZIK 2012, 214.

⁷ Vgl KFS/BW 7, 6.1, Rz 47 ff.

⁸ Vgl KFS/BW 7, Rz 50.

⁹ Vgl KFS/BW 7, Rz 52 ff.

¹⁰ Vgl KFS/BW 7, Rz 11; so auch Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze, § 66 KO (Stand 1. 9. 1999, rdb.at) Rz 62.

Hierzu wird im Fachgutachten KFS/BW 7 klarstellend ausgeführt:

KFS/BW 7, Rz 31

„Die Finanzplanung muss alle zu erwartenden Zahlungsein- und -ausgänge umfassen. Wie genau deren Zuordnung zu Zeitabschnitten erfolgen muss, hängt davon ab, inwieweit die zu erwartenden Zahlungseingänge gemeinsam mit den bereits verfügbaren Zahlungsmitteln für die zu erwartenden Zahlungsausgänge ausreichen. Sinkt die Überdeckung kontinuierlich und droht eine Liquiditätslücke, kann es z.B. erforderlich sein, von einer quartalsgenauen zu einer monatsgenauen und weiter zu einer wochengenauen oder sogar geschäftstag- bzw. zahlungsdispositionstagggenauen Planung überzugehen. Bei der zeitlichen Zuordnung von zu erwartenden Zahlungseingängen ist zu berücksichtigen, inwieweit diese erst nach ihrer Fälligkeit erfolgen werden; für die zeitliche Zuordnung von zu erwartenden Zahlungsausgängen, die einen bestimmten Fälligkeitstermin aufweisen, ist jedoch – vorbehaltlich Stundungen – dieser Termin maßgebend. Auf die Erfassung der Fälligkeitstermine, etwa in Form einer Offene-Posten-Buchhaltung, ist deshalb besonderes Augenmerk zu richten.“

Die vom Buchsachverständigen zu beantwortende Tatfrage ist in diesem Zusammenhang, welche Mittel unter Berücksichtigung laufender Auszahlungen in einem dreimonatigen (im Einzelfall maximal fünfmonatigen) Zeitraum zu beschaffen sind und ob diese ausreichen, um die zum Bewertungsstichtag bestehende Lücke vollständig zu schließen. Da – wie auch der OGH klarstellt – die unterstellte Frist zur Mittelbeschaffung einzelfallbezogen nach Branchenusancen beurteilt werden muss und daher variieren kann, wird für die Darstellung des Praxiszugangs vereinfacht der Planungszeitraum mit „P“-Monaten angegeben.

► Auf den Punkt gebracht

Zusammenfassend gilt ein Schuldner als zahlungsunfähig, wenn er mangels bereiter Mittel nicht in der Lage ist, mindestens 95 % seiner fälligen Schulden zu begleichen und er sich die Mittel auch nicht alsbald verschaffen kann. Betriebswirtschaftlich übersetzt bedeuten die genannten Begriffe Folgendes:

SCHRITT 1 gem OGH 3 Ob 99/10w

Parate Mittel	Kassabestand
	+ Bankguthaben
	+ Schecks
	+ Wechsel
	+ jederzeit (kurzfristig) verwertbare Wertpapiere
	+ Edelmetalle
	+ noch ausnutzbare Kreditlinien
	<hr/>
	= Summe parate Mittel zum Stichtag X
Fällige Schulden	- zum Stichtag fällige Geldschulden
Ergebnis SCHRITT 1	= Liquiditätslücke/-überdeckung zum Stichtag X gem OGH 3 Ob 99/10w
	Wenn diese Lücke mehr als 5 % der fälligen Schulden beträgt, dann Schritt 2 (alsbald verschaffbare Mittel)

SCHRITT 2 gem OGH 3 Ob 99/10w

Als bald verschaffbare Mittel im Planungszeitraum P	A Mittel aus INNENFINANZIERUNG
	1. Mittel aus der Freisetzung von Vermögen und Bedienung von Verpflichtungen
	+ zu Geld werdende Forderungen
	+ sonstiges verwertbares Vermögen
	- Abflüsse aus der Tilgung fällig werdender Verbindlichkeiten
	2. Neu geschaffene Mittel aus dem Betrieb
	+/- Plan-Cashflow aus dem betrieblichen Leistungsprozess
	B EXTERNE Mittel aus weiteren Maßnahmen
	+ Cashflow aus Maßnahmen der Außenfinanzierung
	● Aufnahme Gesellschaftermittel
	● redliche Kreditaufnahme
	● Hereinnahme von Investoren
Ergebnis SCHRITT 2	= Summe als bald verschaffbare Mittel im Zeitraum P

Ergebnis SCHRITT 1:	Liquiditätslücke > 5 % gem OGH 3 Ob 99/10w zum Stichtag X
+ Ergebnis SCHRITT 2:	+ als bald verschaffbare Mittel im Zeitraum P
	= Liquiditätsstatus am Ende des Beobachtungszeitraums X+P (positiv oder negativ)



Print? Digital? Kombi? Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2021
(7. Jahrgang 2021, Heft 1-6)

Print EUR 238,-
Digital light..... EUR 244,-
Digital EUR 262,-
Print & Digital EUR 264,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

- Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen:  lindeverlag.at  office@lindeverlag.at  01 24 630  01 24 630-23